



Aufruf zur Antragseinreichung – Förderung von Infrastrukturprojekten –

Mit der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 31.03.2023 in der dritten Änderungsfassung vom 31.03.2026 (Gigabit-RL 2.0) unterstützt das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung den flächendeckenden Ausbau von Gigabitnetzen in der Bundesrepublik Deutschland.

Ab 01.04.2026 und bis 15.09.2026 können gemäß Nr. 3.1 und Nr. 3.2 der Gigabit-RL 2.0 Anträge zur Förderung von Infrastrukturprojekten zum Gigabitausbau gestellt werden.

1. Allgemeine Hinweise

Die „Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen“ ist die beihilfenrechtliche Grundlage der Förderung des Festnetzausbaus in Deutschland. Diese Rahmenregelung wurde unter Berücksichtigung der Breitbandleitlinien (Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Breitbandnetzen, Mitteilung der Kommission 2023/C36/01 vom 31.01.2023) von der EU-Kommission genehmigt.

Näheres zur Förderung sowie die weiteren Fördervoraussetzungen sind der Gigabit-RL 2.0 in der dritten Änderungsfassung vom 31.03.2026 zu entnehmen.

2. Bereitstellung der Fördermittel

Die Bundesregierung stellt für das Jahr 2026 weiterhin erhebliche Mittel zur Unterstützung des Gigabitausbaus bereit. Zur zielgerichteten Verteilung der für die Bundesförderung verfügbaren Fördermittel und zur Sicherstellung einer angemessenen Infrastrukturförderung in jedem Land werden in Abhängigkeit von der Bundesmittelausstattung des Förderprogramms Landesobergrenzen festgesetzt.



Für die Flächenländer wird jeweils ein Sockelbetrag definiert; die restlichen Mittel werden gemäß der Zahl der verbliebenen förderfähigen Anschlüsse jedes Landes in Relation zur Gesamtzahl aller förderfähigen Anschlüsse in Deutschland verteilt. Für die Stadtstaaten wird eine gemeinsame Obergrenze festgesetzt.

Je nach Bundesmittelausstattung kann es notwendig werden, die Landesobergrenzen anzupassen.

Falls nach Bewilligung aller Anträge in einem Land die Obergrenze nicht ausgeschöpft wird, werden diese Mittel für die Bewilligung von Anträgen aus Bundesländern eingesetzt, deren Landesobergrenzen bereits erreicht wurden. Hierfür erfolgt eine erneute Reihung dieser Vorhaben.

3. Fördergegenstand

Maßgeblich für die Antragseinreichung sind die Regelungen der Gigabit-RL 2.0 in der dritten Änderungsfassung vom 31.03.2026. Die Bewilligungsbehörde wird auf der zentralen Onlineplattform ergänzende Informationen bereitstellen.

Eine Zuwendung im Rahmen dieses Aufrufs ist nach beiden von der Gigabit-RL 2.0 vorgesehenen Fördermodellen möglich:

Wirtschaftlichkeitslückenmodell

- Förderung der zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Schließung einer etwaigen Wirtschaftlichkeitslücke (Differenz zwischen dem Barwert aller Erlöse und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und -betriebs für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren) bei privatwirtschaftlichen Betreibern.

Betreibermodell

- Förderung der zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers (abzüglich des Barwertes der Einnahmen) für die Errichtung eines Gigabitnetzes (Tiefbauleistungen, Leerrohre, Glasfaserkabel, Schächte, Verzweiger und Abschlusseinrichtungen) zur Nutzung durch privatwirtschaftliche Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze.



4. Höhe der Zuwendungen

Die maximale Bundesfördersumme für Breitbandausbauprojekte nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 der Gigabit-RL 2.0 beträgt 40 Mio. Euro (siehe auch Nr. 6.6 der Gigabit-RL 2.0). Weiterhin gilt grundsätzlich eine Bagatellgrenze von 100 Tsd. Euro (vgl. Nr. 6.7 der Gigabit-RL 2.0).

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe.

5. Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt ist die Gebietskörperschaft¹, in der das Projektgebiet liegt. Gemeindeverbände müssen durch einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag bzw. eine unterzeichnete Kooperationserklärung (zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie für die Dauer und den Umfang des beantragten Projektes) nachgewiesen werden.

6. Wesentliche Bewilligungsvoraussetzungen

Förderfähigkeit

Gefördert wird der Netzausbau in Gebieten, in denen entweder kein Netz vorhanden ist, das jedem Endnutzer zu Spitzenlastzeitbedingungen eine Datenrate von mindestens 300 Mbit/s im Download und mindestens 150 Mbit/s im Upload zur Verfügung stellt und voraussichtlich auch nicht zur Verfügung stellen wird, oder bei denen nicht zwei Netze vorhanden sind, die jedem Endnutzer zu Spitzenlastzeitbedingungen eine Datenrate von mindestens 100 Mbit/s im Download zur Verfügung stellen oder voraussichtlich zur Verfügung stellen werden. Nicht förderfähig sind Gebiete, die mit mindestens einem Kabelnetz mit mindestens dem Standard Docsis 3.1 ausgestattet sind oder die mit mindestens einem Kabelnetz mit dem Standard unterhalb von Docsis 3.1 ausgestattet sind, aber der Netzbetreiber eine Aufrüstung mindestens auf den Standard Docsis 3.1 innerhalb von zwölf Monaten ankündigt.

Förderwürdigkeit

Zur Feststellung der Förderwürdigkeit der angemeldeten Gebiete prüft die Bewilligungsbehörde alle eingereichten Anträge anhand folgender Kriterien:

¹ Insbesondere Kommune (auch Stadtstaaten), Landkreis, kommunaler Zweckverband oder eine andere kommunale Gebietskörperschaft bzw. ein Zusammenschluss nach dem jeweiligen Kommunalrecht der Länder, z. B. ein Amt sowie ein Unternehmen in ausschließlicher öffentlicher Trägerschaft.



1. Nachholbedarf: Anteil von unterversorgten Adressen (Datenrate von weniger als 30 Mbit/s im Download)
2. Synergienutzung: Gigabitausbau ist bereits durchgeführt oder verbindlich angekündigt, es verbleiben aber unterversorgte kleinere Restgebiete
3. Digitale Teilhabe im ländlichen Raum: Einwohnerdichte
4. Interkommunale, gemeindeübergreifende Zusammenarbeit

Die Bewilligungsbehörde bepunktet die Anträge entsprechend dem Erfüllungsgrad des jeweiligen Kriteriums und gewichtet anschließend die erreichten Punkte für jedes Kriterium. Die Kriterien, Punktwerte und Gewichtungsfaktoren können der Anlage entnommen werden.

Anträge werden am Ende dieses Aufrufes (Stichtag 15.09.2026) entsprechend ihrer Punktzahl gereiht und im Rahmen der jeweiligen Landesobergrenze bewilligt. Sofern zwei oder mehr Anträge die gleiche Punktzahl erreichen, erfolgt die Reihung dieser Anträge untereinander anhand der Einwohnerdichte² mit Vorrang für das Projekt mit der geringeren Einwohnerdichte der jeweils betreffenden Gebietskörperschaften.

Alle Anträge, die nicht mehr im Rahmen der jeweiligen Landesobergrenze bewilligt werden können, werden entsprechend ihrer Punktzahl in eine bundesweite Reihung aufgenommen. Dies gilt auch für solche Anträge, die anteilig die jeweilige Landesobergrenze überschreiten. Diese Anträge werden entsprechend einer bundesweiten Reihung bewilligt, soweit hierfür Mittel wegen Nichtausschöpfung von Landesobergrenzen verfügbar sind.

Punktekompass

Die Bewilligungsbehörde stellt einen Punktekompass auf der Onlineplattform zur Prognose über die Erfolgsaussicht des beabsichtigten Infrastrukturanspruches bereit.

Diese Prognose ermöglicht es, frühzeitig abzuschätzen, wie erfolgversprechend ein Antrag im aktuellen Förderzeitraum sein könnte und unterstützt dabei, die Ressourcen aller Beteiligten effizient einzusetzen sowie Planungen zielgerichtet anzupassen, um dadurch Aufwand für sehr wahrscheinlich erfolglose Anträge zu vermeiden.

Die Datengrundlage des Punktekompasses bilden die Versorgungsdaten des Gigabit-Grundbuchs mit Stand Mitte 2025 und die vorliegenden Informationen zu aktuellen Förderprojekten des Bundes. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Ergebnisse der Markterkundungsverfahren aus dem Jahr 2025 sowie weitere Versorgungserkenntnisse – beispielsweise die Ergebnisse aus den durchgeführten Branchendialogen – in die Berechnung zu integrieren.

² Die Ermittlung der Einwohnerdichte bei interkommunalen Anträgen folgt dabei der für Kriterium 3 vorgesehenen Ermittlungsmethode, s. dazu Anlage.



Die Ergebnisse des Punktekompasses bieten lediglich einen ersten Anhaltspunkt für die mögliche Punktzahl und damit die Erfolgsaussicht eines Antrags. Insbesondere die Meldungen der Telekommunikationsunternehmen im Branchendialog und im Markterkundungsverfahren können die Punktzahl beeinflussen.

Branchendialog

Der Branchendialog ist ein fachlicher Einzelaustausch zwischen Gebietskörperschaft und Telekommunikationsunternehmen. Ziel ist es, die Chancen für einen privatwirtschaftlichen Netzausbau in der Gebietskörperschaft möglichst zu verbessern.

Gemäß Nr. 5.4 der Gigabit-RL 2.0 ist ein Branchendialog vor dem Markterkundungsverfahren durchzuführen und Voraussetzung für die Beantragung eines Infrastrukturprojektes.

Die Gebietskörperschaft weist der zuständigen Bewilligungsbehörde im Rahmen der Antragstellung die Durchführung bzw. Inhalt und Ergebnis des Branchendialogs auf der Onlineplattform eines bereitgestellten Onlineformulars nach. Die Handreichung zum Branchendialog (abrufbar unter <https://gigabitbuero.de/publikation/kommunale-branchendialoge/>) gibt wichtige Hinweise zur Durchführung.

Markterkundungsverfahren

Um den Vorrang des privatwirtschaftlichen Netzausbaus sicherzustellen, hat der Antragsteller ein Markterkundungsverfahren durchzuführen. Hierfür steht auf der Onlineplattform der Bewilligungsbehörde ein digitales Verfahren mit entsprechenden Daten zur Durchführung zur Verfügung. Das Ergebnis der Markterkundung darf bei Einleitung des Auswahlverfahrens zum Breitbandausbauprojekt nicht älter als zwölf Monate sein.

Der Antragsteller legt den Abfragezeitraum (relevanter Zeithorizont) des Markterkundungsverfahrens entsprechend dem erwarteten Realisierungszeitraum eines möglichen Förderprojekts fest, wobei dieser mindestens drei Jahre und höchstens sieben Jahre beträgt. Wird das geförderte Netz nicht innerhalb des relevanten Zeithorizontes in Betrieb genommen, so muss erneut ein Markterkundungsverfahren durchgeführt werden (s. Nr. 5.7 der Gigabit-RL 2.0). Zur Ermittlung des relevanten Zeithorizontes werden Hinweise veröffentlicht. Diese sind auf der Onlineplattform der Bewilligungsbehörde abrufbar.

Der Antragsteller kann im Markterkundungsverfahren verlangen, dass sich das Telekommunikationsunternehmen, welches einen privatwirtschaftlichen Ausbau meldet, dazu



verpflichtet, diesen Ausbau durchzuführen. Die Bewilligungsbehörde stellt hierfür auf der Onlineplattform ein Muster für verpflichtende Ausbaumeldungen zur Verfügung.

Weitere Informationen können dem Hinweisblatt für Markterkundungsverfahren entnommen werden, das auf der Onlineplattform der Bewilligungsbehörde zu finden ist.

Die Gebietskörperschaft hat im Rahmen der Markterkundung darauf hinzuweisen, dass es im Falle einer Förderung dem begünstigten Telekommunikationsunternehmen grundsätzlich erlaubt ist, Netzerweiterungen in angrenzenden Gebieten eigenwirtschaftlich vorzunehmen. Telekommunikationsunternehmen, die im abgefragten und hieran angrenzenden Gebieten bereits tätig sind, haben zum Schutz dieser Gebiete die Möglichkeit, im Rahmen der Markterkundung anzuzeigen, wo und zu welchem Zeitpunkt sie diese gigabitfähigen Netze errichtet haben, und darzulegen, dass geplante Erweiterungen durch das begünstigte Telekommunikationsunternehmen, zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung führen würden. Die Antragsteller leiten entsprechende Meldungen der Telekommunikationsunternehmen – sofern diese nicht über die Online-Plattform gehen – im Rahmen der Antragstellung an die Bewilligungsbehörde weiter.

Maßnahmenbeginn

Das Breitbandausbauprojekt darf noch nicht begonnen worden sein. Maßnahmenbeginn einer Wirtschaftlichkeitslückenförderung ist der Abschluss eines Vertrages des Zuwendungsempfängers mit dem Netzbetreiber. Maßnahmenbeginn einer Förderung im Betreibermodell ist der Abschluss eines Vertrages mit dem Bauunternehmen oder der Beginn der Baumaßnahme im Falle der Eigenvornahme durch den Zuwendungsempfänger.

Gesamterschließung

Ein Förderantrag muss alle förderfähigen Adressen der antragstellenden bzw. betroffenen Gebietskörperschaft oder abgrenzbarer Verwaltungseinheiten/Ortsteile der Gebietskörperschaft umfassen. Ausnahmen hiervon sind auf Grund des Branchendialogs möglich, sofern dieser plausible und nachvollziehbare privatwirtschaftliche Ausbauszusagen zum Ergebnis hat. Darüber hinaus kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall weitere Ausnahmen genehmigen, soweit die Ausnahmen mit den Zielen der Gigabitförderung vereinbar sind.

7. Antragstellung

Förderanträge können ab dem 01.04.2026 und bis zum 15.09.2026 über die Onlineplattform der Bewilligungsbehörde www.projekttraeger-breitband.de gestellt werden.



Zur Nutzung der Onlineplattform ist eine Registrierung notwendig. Die Registrierung erfolgt durch den Antragsteller selbst mit entsprechender Legitimation (sofern noch keine Registrierung besteht). Die für die Antragstellung benötigten Unterlagen ergeben sich aus den Formularen der Onlineplattform in der jeweils vorliegenden Fassung.

Darüber hinaus erhalten Antragsteller auf der Onlineplattform der Bewilligungsbehörde direkt bei Antragseinreichung den Punktestand ihres Vorhabens mitgeteilt.

8. Beratung und technische Unterstützung

Inhaltliche Unterstützung und Beratung zur Gigabit-RL 2.0 und zu dem vorliegenden Aufruf erhalten Sie unter den folgenden Kontaktdaten:

- Projektträger aconium GmbH: 030 233 249 777 sowie unter projekttraeger@aconium.eu

Im Falle technischer Schwierigkeiten bei der Nutzung der Onlineplattform steht die technische Hotline unter der vorgenannten Telefonnummer zur Verfügung.

Berlin, den 01.04.2026

aconium GmbH

Die Projektträgerschaft „Breitband- und Gigabitförderprogramm“ des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung